

Faktencheck 2.0

„Prognosen“ als Gutachten deklariert

Die Ausgangslage:

Die IG Hegauwind und die Solarcomplex AG werben mit angeblichen TÜV-Gutachten als Grundlage für die Finanzierungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Windparks.

Die Recherche ergibt:

- Laut TÜV-SÜD gibt es erhebliche und grundsätzliche Unterschiede zwischen Wind**prognosen** und Wind**gutachten**.
- Windprognosen entsprechen nicht den offiziellen Mindestanforderungen für die Feststellung einer zu erwartenden Wirtschaftlichkeit.
- Der Begriff Gutachten wird nachgewiesen irreführend für unzureichende Prognosen verwendet.
- Kommunen, Kleininvestoren und Öffentlichkeit werden dadurch getäuscht.

Die Fakten und Erläuterungen,

wären eigentlich in wenigen Sätzen im Kern abgehandelt. Um jedoch zu erwartenden Ausweichmanövern oder der Verzerrung von Zusammenhängen vorzubeugen, wird alles chronologisch und mit Beweisanlagen versehen, explizit dargestellt und faktisch untermauert:

Die IG Hegauwind wurde am 15.08.2012 durch Teilnehmer von 7 kommunalen Betrieben, der Thüga Energie GmbH (kommunal), einer Bürgergenossenschaft und der Solarcomplex AG gegründet.

[\(Anlage 01 - Gründung IG Hegauwind\)](#)

Um die Realisierungsmöglichkeiten von Windparks in der Region zu prüfen, wurden der IG Hegauwind von den Teilnehmern für das Messkonzept 350.000 Euro und insgesamt für die Kampagne 700.000 Euro zur Verfügung gestellt.

[\(Anlage 02 - Risikoprüfung Messkonzept IG Hegauwind\)](#)

Der Auftrag für das Messkonzept und offensichtlich auch der für die Vergabe für Gutachten, zum Zweck die Realisierungsmöglichkeiten von Windparks zur Entscheidungsfindung abzuklären und potentiell hohe Investitionsrisiken auszuschließen, gingen an die Firma Solarcomplex AG.

❖ **Feststellung in diesem Zusammenhang:**

Die nachgewiesene Windhöflichkeit und daraus resultierende Wirtschaftlichkeit, sind laut Beschlussvorlagen mehrerer Gemeinden, **unabdingbare Voraussetzungen zur Beteiligung der Kommunen.**

In keiner der zahlreichen Erwähnungen in Presse und Anträgen wird von einem zweiten Messkonzept oder dafür budgetierten Kosten berichtet.

In allen eingesehenen amtlichen Dokumentationen und Veröffentlichungen oder Äußerungen von IG Hegauwind, den einzelnen Mitgliedern oder der Solarcomplex AG, werden seit 2012 konstant das gleiche Messkonzept, die gleichen Orte, die gleichen Messzeiträume, etc., angegeben. Hinweise auf eine weitere Messkampagne für die beiden immer wieder erwähnten Gutachten von TÜV-SÜD und WindGuard wurden nicht gefunden.

Es ist deshalb plausibel begründet anzunehmen, dass ausschließlich dieses eine Messkonzept durchgeführt wurde und die gleichen Erhebungsdaten wie für das vorliegende TÜV-„Gutachten“ auch für das Gutachten WindGuard die Grundlage bildeten.

Solarcomplex hat ihren Angaben zufolge die Windmessungen selbst durchgeführt und zwar mit zwei Messmasten (Schiener Berg / Stettener Höhe) und LIDAR Messungen an verschiedenen Versuchsstandorten.

[\(Anlage 03 – Windmessungen Solarcomplex AG\)](#)

Die Solarcomplex AG bezeichnet sich in ihren Prospekten als kompetenten Partner zur Windmessung und Projektierung und wirbt u.a. mit der Referenz der Mitgliedschaft im BWE Bundesverband Windenergie. Dies ist so auch richtig, jedoch zur vertiefenden Erläuterung:

- BWE-Mitglied kann praktisch jeder werden, selbst Privatleute.
- Solarcomplex ist nicht Mitglied im BWE Windgutachterbeirat.
- Solarcomplex ist auch nicht Fachteilnehmer im BWE Windgutachterbeirat.
- Solarcomplex ist nicht einmal auf der Liste der „Unternehmen, die sich zur Einhaltung des Standards des BWE–Windgutachterbeirates - Technische Richtlinie Teil 6, Revision 9 der FGW e.V. - bei der Erstellung aller Windgutachten verpflichtet haben, (..)”

[\(Anlage 04 – Solarcomplex Status Bundesverband BWE\)](#)

❖ **Feststellung in diesem Zusammenhang:**

Die qualifizierte Erhebung von Winddaten und die sich daraus ergebende Datenlage, sind unabdinglich wesentliche Bestandteile der Erstellung von zertifizierten Windgutachten.

Selbst scheinbar geringe Abweichungen der Datenlage verursachen Auswirkungen im Ertragsergebnis die über die wirtschaftliche Realisierbarkeit entscheiden können.

Für die Datenlage sind in der TR6 einzuhaltende Mindeststandards und Prozedere vorgeschrieben. Zum Beispiel bei komplexem Gelände, maximaler Abstand 2 Km vom Messmast zum geplanten Standort. Kirnberg und Verenafohren gelten beide als komplexes Gelände, die Messmasten waren jeweils mehr als 10 km entfernt. Sogenannte Lidar-Messungen sind nach TR6 zulässig. Wenn sie jedoch nicht von anderen entsprechend belastbaren Daten abgesichert sind, müssen sie mindestens 12 Monate durchgeführt werden. In den vorliegenden Dokumenten ist der Zeitraum vom 20.02.2014 bis 23.06.2014, also nur 4 Monate.

Eingangsdaten aus verschiedenen Quellen können gutachterlich kombiniert werden, wobei eine vom zertifizierten Gutachter zu definierende Unsicherheit eingebracht werden muss, welche im Zweifelsfall eine gesicherte Wirtschaftlichkeit verunmöglicht.

Die **Solarcomplex AG** hat, die selbst erhobenen Daten an TÜV-SÜD geliefert. Darauf basierend seien laut Solarcomplex von TÜV-SÜD „Gutachten“ oder „Ertragsgutachten“ erstellt worden.

([Anlage 03 – Windmessungen Solarcomplex AG](#))

Die Dokumente von TÜV-SÜD wurden in der Folge von Solarcomplex und Hegauwind hochfrequent als „Gutachten“ oder „TÜV-Gutachten“ titulierte.

Mit der häufigen Auslobung von TÜV-„Gutachten“ wurde auf diese Weise ein Prädikat von unzweifelhafter Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit für Windpotenzials- und Energieertragsermittlung dargestellt.

Sie wurden immer als „Gutachten“ ausgelobt und zur öffentlichen Untermauerung der Entscheidungen der Kommunen und Presseinformationen, sowie gegen öffentliche Kritik verwendet, wie z.B. in:

- Pressemitteilung 11.09.2015: „Die IG Hegauwind ist gerne bereit, von der Bürgerinitiative Steißlingen benannten Vertretern Einblick in das TÜV-Gutachten zu geben...()“.

([Anlage 03 – Windmessungen Solarcomplex](#))

Tatsächlich wurden in der Folge durch Herrn Bene Müller, zensiert 17 von 90 Seiten, zur Verfügung gestellt.

[\(Anlage 05 – TÜV Windprognose 05.09.2014 zensiert\)](#)

- Am 5.12.2015, hat das Forum Erneuerbare Energien zu einer Konferenz eingeladen, bei der die Zensur des Gutachtens kritisiert wurde. Herr Bene Müller hat in der gemeinsamen Presseveröffentlichung zugesagt das volle Gutachten zur Verfügung zu stellen.

[\(Anlage 06 – EEG Forum RIZ\)](#)

- Am 14. Dezember 2015, Herr Bene Müller informiert per Email: *„die Mitgliederversammlung der IG Hegauwind hat am letzten Freitag einstimmig entschieden, daß ich nicht befugt bin, weitere interne Informationen heraus zu geben.“*

[\(Anlage 07 – Emails Bene Müller\)](#)

Die **Genossenschaft Bürgerenergie Bodensee e.G.** (Mitglied der IG Hegauwind und Investor im Windpark Verenafohren), wirbt für die beiden ausgelobten Investitions-Standorte Verenafohren und Kirnberg mit:

- Windmessung im Rahmen des IG Hegauwind-Messkonzepts: 4 Monate LIDAR-Messung und Abgleich mit Mastmessung (ein Jahr am Schiener Berg); durchschnittliche Windgeschwindigkeit +/- 6 m/s
- **Ertragsgutachten TÜV-SÜD: wirtschaftliche Voraussetzungen** gegeben

[\(Anlage 08 – Bürgerenergie Projekte TÜV-Gutachten\)](#)

❖ **Zur Chronologie „TÜV-Gutachten“:**

05.09.2014 Ausstellungsdatum TÜV-SÜD PRÜFBERICHT - Unabhängige Windprognose – Windpotenzial- und Energieertragsermittlung, Auftraggeber Solarcomplex AG, Singen

22.09.2014 Presse-Veröffentlichung FGW TR6 Revision 9 als neuer Standard für Gutachten.

11.02.2015 Bundesverband WindEnergie - Windgutachterbeirat, **Voraussetzung für die** Feststellung einer zu erwartenden Profitabilität, entsprechende Energieertragsgutachten mit dem aktuellen Mindeststandard TR 6 Revision 9.

Es wurde von den Bürgerinitiativen bei vielen Anlässen und in Gesprächen mit den Verantwortlichen, anhand von Plausibilitätsvergleichen und verfügbaren Indikatoren bemängelt, dass die Windhöflichkeit in der Region nicht ausreichend sei.

Dies wurde von Hegauwind und der Solarcomplex wiederholt als laienhaft bezeichnet und auf zu erbringende Nachweise gemäß Standard TR6 gepocht. An diesem

Maßstab sollten sich aber die vorgelegten Gutachten messen lassen, insbesondere wenn man betrachtet dass die Solarcomplex AG von der IG Hegauwind alleine für das Windmesskonzept 350.000 Euro kassiert hat und es die Aufgabe der Projektierer ist die Rentabilität der Windräder darzulegen.

16.02.2016: Mit dem **Faktencheck - Kommunale Finanzierungen**, hat das Forum Erneuerbare Energien dann mit einem qualifizierten Fachkommentar akademischer Experten, auch für Laien erkennbare Unstimmigkeiten und Verdachtsmomente, bezüglich der Nichteinhaltung der TR6 bei so den kolportierten „TÜV-Gutachten“ an alle Verantwortlichen der IG Hegauwind und beteiligten Kommunen, sowie Politik und Presse mitgeteilt.
([Anlage 09 – Dossier Kommunale Finanzierungen](#))

Ebenso wurde wiederholt die Veröffentlichung, oder zumindest die **Überprüfung** der Gutachten, durch einen **gerichtlich vereidigten Sachverständigen** verlangt, was von der Geschäftsführung der IG Hegauwind, deren Mitgliedern und den Kommunalverwaltungen weiterhin massiv abgelehnt wurde.

Die Behauptung, man könne die Gutachten aus wettbewerblichen Gründen nicht herausgeben erscheint nicht plausibel, weil zum Zeitpunkt die Grundstücksverträge für Verenafohren abgeschlossen und mit Exklusivklauseln versehen waren.

❖ 30.04.2016 SÜDKURIER Artikel

„Wind-Gutachten mit seriösem Ruf“

Interviewfrage an Bene Müller, Vorstand Solarcomplex AG und Sprecher IG Hegauwind: Die Gegner pochen auf die „Technische Richtlinie 6, 9. Revision“. Haben Sie diesen Windmess-Standard erfüllt?

Bene Müller: Ja, sonst würde die Hegauwind auch sicher nicht die Fremdfinanzierung für rund 10 Millionen Euro bekommen.

([Anlage 10 – SÜDKURIER „Wind-Gutachten mit seriösem Ruf“](#))

Wie bereits im Dossier Kommunale Finanzierungen angeführt, gibt es in der BRD ähnliche kommunale Konstellationen wie die IG Hegauwind, die ihre TÜV-Gutachten öffentlich verfügbar machen. Hier tauchte dann ein erkennbar unterschiedlicher Gebrauch der Bezeichnungen Prognose und Gutachten auf.

Deshalb zur Klärung - schriftliche Anfrage an TÜV-SÜD, 27.04.2016:

Was ist der Unterschied zwischen TÜV "Windgutachten" und TÜV "Windprognose"?

Antwort - TÜV-SÜD per E-Mail 02.05.2016:

„Erklärung zur Unterscheidung von Windgutachten und Windprognose“

Windgutachten =

Datenlage und Windparksituation sind ausreichend zur Einhaltung der Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen FGW TR6 sowie einer Unsicherheit, die einen von uns definierten Schwellenwert nicht überschreitet.

Windprognose = Selbiges ist dafür nicht ausreichend

([Anlage 11 – TÜV-SÜD Unterscheidung Prognose vs. Gutachten](#))

Der Vollständigkeit halber sei hier nochmals angefügt, dass Windgutachten nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Für jeden verantwortungsbewussten Investor, der im Vorfeld die Wirtschaftlichkeit absichern will, sind sie logischerweise unverzichtbar, für die Verantwortung von vielen Millionen Euro Bürgergeld, sogar unabdingbar.

Deshalb haben die damaligen Teilnehmer der IG Hegauwind alleine für das Windmesskonzept 350.000 Euro und insgesamt für die Kampagne für Abklärungen, Gutachten und Entscheidungsfindung, etc., ca.700.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Kommunen haben ihre weitere Teilnahme (Bau und Betrieb) genau davon abhängig gemacht und **müssen für die ausgegebenen öffentlichen Gelder, entsprechende Gutachten einfordern und weniger als „Mindeststandard“ wäre nicht erklärbar oder akzeptabel.**

Der Bundesverband BWE legt insbesondere auch zum Schutz von Investoren und Finanzierungen einen allgemeingültigen Mindeststandard für Windgutachten fest, die sogenannte TR6, was auch die IG Hegauwind und die Solarcomplex AG als richtig und notwendig bestätigt haben.

Die TÜV-SÜD Industrie Service GmbH, unterscheidet bei ihren Leistungsangeboten zwischen „Prognosen“ und „Gutachten“. Dies sind in ihrem Prädikat und Auslobungen sehr unterschiedliche Produkte. Das wird kaum ein Gemeinderat wissen können, kompetente Projektierer kennen den Unterschied sehr wohl.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich nun, dass das in Teilen veröffentlichte und stets so bezeichnete „TÜV-Gutachten“ gemäß TÜV-SÜD in Wirklichkeit kein „Gutachten“ ist, sondern lediglich eine „Prognose“.

Ebenso ergibt sich daraus, dass diese „Prognose“ nicht einmal dem damals in 2014 gültigen Mindeststandard TR6 für Gutachten entsprochen hätte!

Und selbst wenn es ein gültiges TÜV-Gutachten gewesen wäre, so wäre dies trotz angemessener Branchenankündigung der Revision 9, schon 17 Tage nach Ausstelldatum nicht mehr aktuell gewesen, was bei einer kommunalen Kreditaufnahme zur Investition in einen Windpark fraglos immer der Fall sein sollte.

Auf keinen Fall entsprach diese Windprognose zu irgendeinem Zeitpunkt der seit September 2014 gültigen TR6 Revision 9, wie von Bene Müller, Vorstand der Solarcomplex AG, behauptet.

❖ **Dies bedeutet, dass die immer wieder behauptete Wirtschaftlichkeit mitnichten adäquat untersucht und festgestellt wurde!**

„Die Voraussetzung für die „Feststellung einer zu erwartenden Profitabilität, entsprechende Energieertragsgutachten mit dem aktuellen Mindeststandard TR 6 Revision 9“ (BWE), **wurde augenscheinlich in dem so ausgelobten „TÜV-Gutachten“ nicht eingehalten.**

Doch in den öffentlich einsehbaren **Beschlussvorlagen der Gemeinderäte** und Dokumenten der Kommunen heißt es u.a.:

- **Stockach** – „Die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis P 62,5 geht von folgenden Ergebnissen aus: Gesamtkapitalrendite: rund 3 %, Eigenkapitalrendite: rund 6 %.... **Voraussetzung für die Beteiligung ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition.**“
- **Steißlingen** – „Die **zugrundgelegte Ertragskalkulation** wurde von drei Unternehmen, die sich ebenfalls beteiligen werden, unabhängig voneinander geprüft und mit rd. **4 – 7 % Rendite** als auskömmlich festgestellt.“
- **Singen** – „...und wird sich gemäß der auf zwei Windgutachten beruhenden Wirtschaftlichkeitsrechnung auf eine Eigenkapitalrendite von voraussichtlich 6,8 % rentieren / **Voraussetzung für die Beteiligung ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition.** Entscheidend hierfür ist die Windhöufigkeit des Standorts. Um eine gesicherte

Einschätzung zu erhalten, wurden auf der Grundlage der einjährigen Windmessung von zwei Unternehmen Windgutachten erstellt.“

- **Radolfzell** – „... **Wirtschaftlichkeit** wurde einem **"Stresstest"** unterzogen / Zweites **Windgutachten** für Kreditinstitute ist beauftragt / Mit geänderten Prämissen ergibt sich eine **EK-Rendite nach Steuern zwischen rd. 4,6% und rd. 5,0%**“
- **Tuttlingen** – „... werden, laut Beschlussvorlage, eine rechnerische **Gesamtkapitalrendite** von voraussichtlich **3,6%** und eine rechnerische **Eigenkapitalrendite** von voraussichtlich **6,8% prognostiziert.**“
([Anlage 12 – Kommunale Dokumente Wirtschaftlichkeit](#))

Deshalb **fordern wir im Namen von fünf regionalen Bürgerinitiativen** und mit einer Petition von derzeit **rund 1.500 Bürgern und Steuerzahlern**, dass die überwiegend kommunal finanzierten Projekte der IG Hegauwind und die damit verbundenen Gutachten und Unterlagen öffentlich einsehbar gemacht werden sollen.

Im Rahmen **angemessener finanzieller Sorgfaltspflicht**, ist es für die **Kommunen dringend erforderlich** die Grundlagen der **als Voraussetzung zugesagten Wirtschaftlichkeit** durch einen **gerichtlich vereidigten Gutachter**, auf den **ausgelobten Mindeststandard TR6 Revision 9 überprüfen zu lassen.**

- ❖ Falls die so in den Beschlussvorlagen der Gemeinderäte verankerte **Voraussetzung der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt wird**, wäre eine nach unserem Ermessen eine **Beteiligung an Bau und Betrieb der Windparks nicht zulässig und zurück zu ziehen.**

📅 30.05.2016

Medienmitteilung

Forum Erneuerbare Energien Hegau-Bodensee

Mit heutigem Datum stellen wir die obigen Fakten den beteiligten Kommunen, den Mitgliedern der IG Hegauwind, den Medien und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Und mit entsprechend erhöhter Konsequenz wiederholen wir im Namen einer ständig wachsenden Bürgerbewegung, wie **bereits vor 3 Monaten** in unserem Dossier „Kommunale Finanzierungen von Windparks“, mit persönlicher Zustellung an alle Kreisräte, beteiligten Kommunalverwaltungen, Gemeinderäte und Politiker gefordert:

**„Die Notwendigkeit der Überprüfung ist nunmehr augenscheinlich.
Es liegt im Ermessen der Verantwortlichen noch rechtzeitig zu handeln,
bevor alleine für Verenafohren rund 17 Millionen Euro im Winde verwehen....“**

Der Flächennutzungsplan mit einem Windpark auf der Gemarkung Steißlingen wurde durch begründete Einsprüche in die Revision geschickt und muss neu aufgelegt werden, wobei eins von drei geplanten Windrädern schon herausgenommen wurde. Nun soll in Umgehung eines Flächennutzungsplans mit öffentlicher Beteiligung, auf Basis § 35 BauGB ein Baugesuch mit Privilegierung für Windkraft, mutmaßlich ohne öffentliche Beteiligung, eingereicht werden.

Dabei ist die Stadt Konstanz ist bereits ganz aus der IG Hegauwind ausgeschieden, die Thüga GmbH und die Stadt Stockach haben von einer Teilnahme in Steißlingen bereits öffentlich den Rückzug erklärt. So sind derzeit mutmaßlich nur noch ganze 4 oder 5 von den ehemals 11 Windkraftprotagonisten interessiert, zumindest gibt es keine anderslautenden Informationen oder veröffentlichte Beschlüsse.

Angesichts der Tatsache dass dies die proportionalen Finanzierungsmöglichkeiten verbleibender Investoren überschreiten könnte, wäre es vermutlich eher ratsam die Realisierungsmöglichkeiten zu verifizieren bevor Bauantrag gestellt wird. Zumindest würden dies privatwirtschaftliche Investoren vermutlich so tun.

Die Dossiers

- Faktencheck 1.0 Kommunale Finanzierungen Windparks,
 - Faktencheck 2.0 „Prognosen“ als Gutachten deklariert,
- sowie alle Beweisdokumente sind öffentlich verfügbar auf: www.forum-hegau-bodensee.de

Radolfzell, 31. Mai 2016

gez. als Sprecher, Markus Bihler (VisdP)

